

Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Holm

Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holm vom 02.07.2009 wird folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für die Gemeinde und ihre Einrichtungen. Sie bindet gleichzeitig die Verwaltung des Amtes Moorrege bei der Durchführung von Aufgaben für die Gemeinde.
- (2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen sowie Bauleistungen.
- (3) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
 - 1. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung-VgV)**
 - 2. Gesetz zur Förderung des Mittelstandes des Landes Schleswig-Holstein (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz MFG)**
 - 3. Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)**
 - 4. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C**
 - 5. Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit den Teilen A und B**
 - 6. Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)**
 - 7. Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich.**

Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2 a
Vergabeart
(Leistungsart)

Die Art der Vergabe richtet sich

1. **bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes**
 - bei **Bauleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO
 - bei **Liefer- und Dienstleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 SHVgVO
 - bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A
2. **bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes**
 - bei **Bauleistungen** nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOB/A
 - bei **Liefer- und Dienstleistungen** nach § 3 a des Abschnitts 2 der VOL/A
 - bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOL/A
 - bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 2 Abs. 1-4 der VOF.

§ 2 b
Vergabeart
(Vergabeverfahren)

Als Vergabemöglichkeiten bestehen:

1. Bei **Bauleistungen** nach der VOB
 - a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes
 - **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Nr.1 Abs. 1 u.Nr.2 VOB/A)

- **Beschränkte Ausschreibung**
 - nach öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A)
 - ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A)
- **Freihändige Vergabe** (§ 3 Nr. 1 Abs.3 u.Nr. 4 VOB/A)

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Offenes Verfahren,** das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 a Nr. 2 VOB/A)
- **Nichtoffenes Verfahren,** das der beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 a Nr. 3 VOB/A)
- **Wettbewerblicher Dialog,** als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge im Verhandlungsweg (3 a Nr. 4 VOB/A)
- **Verhandlungsverfahren,** das an die Stelle der freihändigen Vergabe tritt
 - nach öffentlicher Vergabebekanntmachung (§ 3 a Nr. 5 VOB/A)
 - ohne öffentliche Vergabebekanntmachung (§ 3 a Nr. 6 VOB/A)

Auf die Vergabe von **Baukonzessionen**, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 31 des Abschnitts 1 der VOB/A entsprechend Anwendung.

2. Bei **Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL**

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Nr. 1 Abs. 1 u. Nr. 2 VOL/A)
- **Beschränkte Ausschreibung**
 - nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr.1 Abs.2u.4 sowie Nr.3 VOL/A)
 - ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 1 Abs. 2 u. Nr. 3 VOL/A)
- **Freihändige Vergabe**
 - nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr.1Abs.3u.4 sowie Nr. 4 VOL/A)
 - ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 1 Abs 3 u. Nr. 4 VOL/A)

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Offenes Verfahren**, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht
(§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A)
- **Nichtoffenes Verfahren**, das der Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht
(§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. 2 VOL/A)
- **Verhandlungsverfahren**
 - nach öffentlicher Vergabebekanntmachung
(§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. 5 VOL/A)
 - ohne öffentliche Vergabebekanntmachung
(§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. Nr. 2 VOL/A)
- **Wettbewerblicher Dialog** als besonderes Verhandlungsverfahren unter den in § 6 a der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV-) genannten Voraussetzungen

Dem Abschluss einer **Rahmenvereinbarung** nach § 3 a Nr. 4 VOL/A hat bis zur Zuschlagserteilung der Einzelaufträge eines der vorstehenden EU-Vergabeverfahren vorauszugehen.

3. Bei **freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF**

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

Anwendung der VOF nicht vorgesehen

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

Verhandlungsverfahren

- mit vorheriger Vergabebekanntmachung (§ 5 Abs. 1 VOF)
- ohne vorherige Vergabebekanntmachung (§ 5 Abs. 2 VOF)

§ 3

Wertgrenzenbestimmungen

- (1) Die Schwellenwerte der Ausschreibungs- und Vergabeordnung werden bis zum **24.11.2010** außer Kraft gesetzt. Bis dahin gelten die Wertgrenzen der Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung (SHVgVO).
- (2) Für **Bauleistungen nach der VOB** gelten unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und 3 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Freihändige Vergabe

- ohne Preisumfrage bis 999,99 €
- nach Preisumfrage ab 1.000,-- € bis 29.999,99 €

b) Beschränkte Ausschreibung

bei allen Gewerken

- ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 30.000,-- € bis 99.999,99 €
- mit vorherigem öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 30.000,-- € bis 199.999,99 €

c) Öffentliche Ausschreibung

bei allen Gewerken

- ohne vorherigen öffentlichen Teilnehmerwettbewerb ab 100.000,-- € bis 5.149.999,99 €
- mit vorherigem öffentlichen Teilnehmerwettbewerb ab 200.000,-- € bis 5.149.999,99 €

d) EU-weite Ausschreibung

bei Erreichung bzw. Überschreitung
des Schwellenwertes gemäß § 2 Nr. 4 VgV und
Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007

ab 5.150.000,-- €

Für Lose von Bauaufträgen gelten die
besonderen EU-Schwellenwerte nach
§ 2 Nr. 7 VgV.

- (3) Für **Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL** gelten entsprechend § 2 Abs. 2 und 3 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Freihändige Vergabe

- ohne Preisumfrage bis 999,99 €
- nach Preisumfrage ab 1.000,-- € bis 24.999,99 €

b) Beschränkte Ausschreibung

ab 25.000,-- € bis 49.999,99 €

c) Öffentliche Ausschreibung

ab 50.000,-- € bis 205.999,99 €

d) EU-weite Ausschreibung

bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Nr. 3 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007

ab 206.000,-- €

Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 2 Nr. 8 VgV.

- (4) Für **freiberufliche Leistungen nach der VOF** gelten entsprechend § 3 Abs. 1 und 4 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung bei Erreichung des Schwellenwertes gemäß § 2 Nr. 3 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007

ab 206.000,-- €

Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen Schwellenwerte nach § 2 Nr. 8 VgV.

- (5) Für die Wertgrenzen sind die **geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer** maßgebend.
- (6) Preisumfragen gem. Abs. 1 a), Abs. 2 a) und Abs. 3 a) sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen.
- (7) **Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL** (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.

Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.

- (8) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei **Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit** vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.

Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.

- (9) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine **Wirtschaftlichkeitsprüfung** vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.

- (10) **Reparaturarbeiten** geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohn-umfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.
- (10) **Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.**
- (11) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den **in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen möglichst gewechselt werden**. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb des Amtsgebietes haben, regelmäßig mit aufgefördert werden.
- Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen - auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.
- (12) Über die **Vergabe** ist ein **Vermerk** zu fertigen, der die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen für die Vergabeentscheidung enthält (§ 30 VOB/VOL - Teil A sowie § 18 VOF in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Nr. 2 MFG).
- (13) In allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sowie bei Freihändigen Vergaben ab 10.000,--€ sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und bei Lieferungen und Leistungen die Formblätter aus dem VOL-Vergabehandbuch des Kreises zu verwenden.

§ 4

Abweichung von den Wertgrenzen

- (1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Verdingungsordnungen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.
- (2) Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.

- (3) Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 12 Zuständigen vor Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe vor Auftragserteilung.

§ 5

Vergabebekanntmachungen

- (1) Im innerstaatlichen Bereich – unterhalb der EU-Schwellenwerte – sind öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe für Bauleistungen nach der VOB, Liefer- und Dienstleistungen so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat (z. B. durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale).
- (2) Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die parallele Veröffentlichung des vollständigen Bekanntmachungstextes im Internet und/oder in Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern .
- (3) Bei **EU-weiten Ausschreibungen** sind die als Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 abgedruckten **Standardformulare** zu verwenden:

Dazu gehören:

- für die Veröffentlichung von Vorinformationen
zu Beginn des Haushaltsjahres Anhang I
- für die Bekanntmachung des Ausschreibungstextes Anhang II
- für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge Anhang III

EU-Bekanntmachungen sind auf elektronischem oder auf anderem Weg unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2. rue Mercier, L-2985 Luxemburg, zu übermitteln. In Fällen besonderer Dringlichkeit muss die Bekanntmachung mittels Telefax oder auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Der Tag der Absendung ist nach § 17 a Nr. 1 (2) VOL/A zu dokumentieren. Das Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse „<http://simap.eu.int>“ abrufbar.

§ 6

Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

- (1) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen **Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit** zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils im pflichtgemäßen Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Nachweise die Bewerberin/der Bewerber im Rahmen von § 8 VOB/A bzw. § 7 VOL/A zu erbringen hat.

Die Vorlage von Nachweisen ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. Die Einholung der Nachweise hat unter einer Fristsetzung von sieben Kalendertagen mit Hinweis auf § 24 Nr. 1 (2) VOL/A bzw. § 24 Nr. 2 VOB/A zu erfolgen.

Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Nachweise vom Bewerber bereits mit der Bewerbung vorzulegen.

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A und von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A ist generell eine Eigenerklärung der Bewerber bzw. Bieter entsprechend § 6 Absatz 3 c) der Ausschreibungs- und Vergabeordnung darüber einzuholen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 21 (1) Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes, nach § 21 (1) des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 16 (1) des Mindestarbeitsbedingengesetzes nicht vorliegen.

Bei Ausschreibungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb ist die Eigenerklärung der Bewerber bereits mit dem Teilnahmeantrag zu fordern.

Bei Vergaben von Bauaufträgen mit einem Auftragsvolumen ab 30.000,-- € ist der Auftraggeber zusätzlich verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einen Gewerbezentralregisterauszug nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern.

Dies gilt nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz auch für Montageleistungen auf Baustellen, für Gebäudereinigungsleistungen und Briefdienstleistungen nach der VOL/A.

- (2) Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenem Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach § 25 und 25 a VOL/A bzw. VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Nichtoffenem Verfahren diese bereits **vor** Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 8 Nr. 3 (2) VOB/A seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen.

- (3) Aufträge im Wert von über **10.000,-- Euro** sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die **schriftliche Erklärungen** des Inhaltes abgeben, dass sie

a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der **Steuern und Sozialabgaben** nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen,

b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und

c) in den letzten zwei Jahren nicht

- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder
- gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz
-

mit einer Geldbuße von mehr als 2.500,-- € belegt worden sind.

- (4) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine **Erklärung** darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen **keine Kartellabrede, Preisbindungen**, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird. Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bietern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.
- (5) Alle **Erklärungspflichten** gelten bei beabsichtigter Beauftragung von **Nachunternehmen** (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,
- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist
 - Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt
 - bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen
 - den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und der Gemeinde vereinbart.
- (6) Für den Fall der Abgabe einer **unrichtigen Erklärung** nach Abs. 2 und 3 hat die Gemeinde sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten.

Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, **in der Regel für zwei Jahre** von Lieferungen und Leistungen für die Gemeinde **auszuschließen**.

Für den Fall einer **nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede**, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von **5 v. H. der Abrechnungssumme** auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.

§ 7

Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen

- (1) **Die Leistungsbeschreibung** als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen muss **eindeutig und so erschöpfend** sein, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden wird, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird.
- (2) **Wahl- und Bedarfspositionen** sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenansätze auszuschreiben.
- (3) In den Verträgen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die **Allgemeinen Vertragsbedingungen** des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Verdingungsunterlagen hinzuweisen.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch **Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen** (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) zu berücksichtigen.

Die Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Anlagen und -Programmen (BVB) gelten fort, soweit sie nicht durch die einzelnen EVB-IT-Vertragstypen abgelöst worden sind.

- (4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben, wobei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbedingungen bei Auftragssummen unter 5.000,-- € netto entfallen kann.
- (5) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Verdingungsunterlagen die Formblätter "EFB-Preis" aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Angebotssumme 50.000,-- € übersteigt.

Die Formblätter EFB Preis 1 a oder 1 b (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt vom Bieter zurückzufordern.

Das Formblatt EFB 2 ist von der auszuschreibenden Stelle vor Ausschreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird.

Unterhalb dieser Wertgrenze sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die **Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen.**

In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können.

- (6) Im Falle der Zulassung von Nebenangeboten sind bei EU-weiten Vergabeverfahren in den Verdingungsunterlagen die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote. Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohnleitklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.

§ 8

Korruptionsprävention

Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern.

Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A im förmlichen Vergabeverfahren durch dezentrale organisatorische Maßnahmen eine **unabhängige rechnerische Prüfung der Angebote** sicherzustellen.

Dabei ist zu gewährleisten, dass sowohl der Eröffnungstermin als auch die rechnerische Prüfung der Angebote von eigenem Personal durchgeführt wird, das ansonsten mit Ausschreibungsverfahren und Durchführungen von Baumaßnahmen nicht befasst ist (Nr. 1 a des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2004 – IV 665-517.21-).

Die rechnerische Prüfung gemäß § 23 Nr. 2 VOB/A ist mit allen Besonderheiten im Submissionsprotokoll zu vermerken und wird Bestandteil des Vergabevermerkes.

Ausgenommen von den organisatorischen Anforderungen zur personellen Trennung der Aufgaben ist die anschließende technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.

§ 9

Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Beteiligung auffordern.

§ 10

Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung

- (1) Bei jeder Ausschreibung sind in den Angebotsunterlagen Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote sowie eine Zuschlags-(Binde-)frist vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die eingehenden Angebote sind in förmlichen Vergabeverfahren auf dem geschlossenen Umschlag mit einem Eingangsstempel zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorzusehenden und an der Vergabe unbeteiligten Stelle zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren hat.

Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin sind die Angebote einem(r) mit der Angebotsöffnung Beauftragten, jedoch mit der Vergabe nicht Befassten (Verhandlungsleiter oder Schriftführer) auszuhändigen.

Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem Stanzgerät, das im Übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu kennzeichnen, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern. Alternativ können die Angebote auch mit Hilfe der EDV verarbeitet (z.B. gescannt) und die Dateien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) versehen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass nachträgliche Änderungen seitens der verwendeten Software verhindert oder protokolliert werden.

Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

Im VOB-Bereich können anwesende Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mitunterzeichnen.

Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nicht öffentlich.

§ 11

Informationspflicht

- (1) In Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten nach der VOB/A (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der VOF sind die Bieter deren Angebote nicht berücksichtigt werden, spätestens 14 Kalendertage vor Zuschlagserteilung vorab über den Namen des Bieters, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll und über die Gründe der Nichtberücksichtigung in Textform zu informieren.

Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend.

Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten.

- (2) Bei der Vergabe von **Bauleistungen** nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung **unterhalb des EU-Schwellenwertes** mit einem **Auftragswert ab 30.000,-- € netto** ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden (§ 14 Abs. 6 MFG).

§ 12

Entscheidung über Auftragsvergaben

- (1) Unter der Voraussetzung gemeindlicher **Maßnahmeentscheidungen mit Bereitstellung von Haushaltsmitteln** führt die Amtsverwaltung das nach den Wertgrenzen des § 3 dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung gebotene Vergabeverfahren für die amtsangehörige Gemeinde unter Verwendung des Briefkopfes des Amtes durch.

Die schriftliche Zuschlagserteilung im **förmlichen Vergabeverfahren** obliegt dem Amt als zuständige Vergabestelle der amtsangehörigen Gemeinde (§ 3 Abs. 1 AO). Grundlage für die Zuschlagserteilung bildet der erforderliche Vergabevermerk gemäß § 30 VOB/A, VOL/A und § 18 VOF.

Solange es sich dabei nicht um förmliche Verpflichtungserklärungen (§ 13 Absatz 4 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung) handelt, erfolgt die Zuschlagserteilung unter dem Briefkopf des Amtes im Namen und für Rechnung der Gemeinde.

Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen Zuschlagserteilungen, die das Amt als Vergabestelle der Gemeinde in **förmlichen Vergabeverfahren** auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot vornimmt, als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten bzw. bei Delegation in die der entsprechend Bevollmächtigten.

- (2) **Vor Zuschlagserteilung** durch die Vergabestelle der Amtsverwaltung ist in folgenden Fällen die Entscheidung der Gemeinde einzuholen, wenn
- der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll.
 - die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichend sind
 - Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können
 - andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern

Sofern die Zuschlagserteilung ohne Mitwirkung der Gemeinde erfolgt, hat das Amt diese über die vorgenommene Zuschlagserteilung in schriftlicher Form zu unterrichten.

- (3) Über die Vergabe von Aufträgen **außerhalb förmlicher** Vergabeverfahren entscheidet innerhalb der Wertgrenze des § 2 der Hauptsatzung der Bürgermeister, darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 13
Formvorschriften

- (1) Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen.
- (2) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag mit Hilfe des **Kleinauftragsformulars** erteilt werden.
- (3) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) Darüber hinaus sind gegebenenfalls die Vorschriften der Gemeindeordnung über Interessenwiderstreit (§ 29 Abs. 2) und die **Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen** (§ 51 Abs. 2 GO) in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde zu beachten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung 08.01.1998 in der Fassung vom 20.02.2006 außer Kraft.

Holm, den 03.07.2009

(S)

(Rißler)
Bürgermeister